

II-1004 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

6.2.1968

445/A.B.
zu 424/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perčević
 auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Ge-
 nossen,
 betreffend Nichtberücksichtigung eines Besetzungsvorschlages des zuständi-
 gen Professorenkollegiums.

Die schriftliche Anfrage Nr. 424/J/NR/1967, die die Abgeordneten Dr. Oskar Weihs und Genossen am 6. Dezember 1967 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Professor Harrer wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. November 1965 eingeladen, in Berufungsverhandlungen einzutreten. Prof. Harrer hat dieser Einladung Folge geleistet und am 7. Dezember 1965 im Bundesministerium für Unterricht vorgesprochen.

ad 2) Mit Brief vom 7. November 1967 (siehe Frage 5).

ad 3) Die erste Verhandlung vor dem Bezirksgericht Rosegg/Kärnten gegen Professor Harrer fand am 9. November 1966 statt.

ad 4) Mit Urteil des Landesgerichtes Klagenfurt vom 3. August 1967, womit die Berufung des Prof. Harrer zur Gänze als unbegründet zurückgewiesen wurde.

ad 5) Die Begründung wolle aus der nachfolgenden Abschrift des Briefes an Professor Harrer entnommen werden:

"Wien, 7. November 1967

Sehr geehrter Herr Professor!

Mit diesem Brief möchte ich Ihnen mitteilen, daß ich nach langen Überlegungen zu dem mir sehr schwerfallenden Entschluß gekommen bin, die Berufungsverhandlungen mit Ihnen nicht zu Ende zu führen. Hiebei bin ich keineswegs durch die Tatsache zu diesem Entschluß gekommen, daß Sie seitens des Gerichtes wegen einer von ihm angenommenen Ehrenbeleidigung verurteilt wurden, vielmehr glaube ich, daß alles, was sich vor und im Zusammenhang mit dem Gerichtsverfahren in der Fakultät, in Graz und darüber hinaus ergeben hat, es sei zutreffend oder falsch dargestellt worden, eine Atmosphäre erzeugt hat, die dem angestrebten Ziele einer ruhigen Neuordnung und Weiterentwicklung an der Grazer Nervenklinik nicht dienlich ist. Bei dieser Annahme gehe ich insbesondere auch von Ihrer Aussage bei Gericht aus, vor welchem Sie auf die Frage, was Sie unter dem Begriff Arbeitsklima verstünden, meinten: 'In erster Linie die Form der Zusammenarbeit der an der Klinik tätigen Ärzte und Angestellten, in zweiter Linie alles, was damit zusammenhängt, die gesamte Öffentlichkeit, mit der man zusammenarbeiten muß, das ist ja die Voraussetzung'. Gerade aus Ihrer völlig richtigen Überlegung geht hervor, daß es nicht etwa allein auf die Beendigung des Assistentenverhältnisses zweier Oberärzte ankommt, sondern auf die Haltung eines bis in die Öffentlichkeit hineinreichenden Personenkreises. Zunächst jedoch sind selbst

445/A.B.
zu 424/J

- 2 -

die zwei Assistenten noch rund ein Jahr an der Klinik tätig. Sie werden ihnen vermutlich nicht das für die gedeihliche Arbeit notwendige Vertrauen schenken wollen. Dariüber hinaus aber ist zu bedenken, daß die Meinungen an der Klinik, an der Fakultät und im medizinischen und außermedizinischen Bereich von Graz so in Mitschwingung gekommen sind, daß ein ständiger Mißtrauenszustand - nach beiden Richtungen - hinsichtlich allzu vieler selbst völlig neutraler Begebenheiten und Entscheidungen zu erwarten ist. Alles, was der einen Seite, aus was immer für Gründen, nicht konvenient erscheint, wird zu der Versuchung Anlaß geben, das Zerwürfnis verantwortlich zu machen. Diese Gefahr sehe ich weit über die Zeit hinausreichen, in welcher die Assistenten selbst noch an der Klinik tätig sind. Denn die Vorkommnisse haben, wie feststeht und von Ihnen selbst empfunden wird, auch weitere Personenkreise miteinbezogen.

Dies alles aber scheint mir nicht im Interesse Ihres wissenschaftlichen, organisatorischen und pädagogischen Wirkens zu liegen. Damit aber ist zu befürchten, daß die von einer Neubesetzung der Lehrkanzel und der Klinik erhofften Wirkungen nicht oder jedenfalls nicht im notwendigen Ausmaße eintreten können.

Ich fühle mich im Hinblick auf Äußerungen und Stimmen aus Salzburg, die etwa auf die Formel zu bringen sind: 'Es darf doch nicht geschehen, daß Assistenten einem zu berufenden Chef nur einen Prozeß anzuhängen brauchen, um damit seine Berufung unmöglich zu machen', zu der Unterstreichung veranlaßt, daß keineswegs die Tatsache des Prozesses und seines formalen Ergebnisses für meine Erwägungen maßgebend war, sondern die gesamte Situationsbeurteilung, weswegen auch die erwähnte Formel nicht zutrifft. In der Tatsache des Prozeßausgangs sehe ich keinen Grund, einer anderen Berufung Ihrerseits Bedenken entgegenzusetzen. Ich habe diese Haltung in den von Salzburger Universitätsprofessoren ausgegangenen Bemühungen unter Beweis gestellt.

Sehr geehrter Herr Professor, ich bin mir bewußt, daß Sie dieser Brief schmerzlich berühren wird, ich bitte Sie aber, überzeugt zu sein, daß ich meine Überlegungen gleicherweise in Ihrem Interesse wie in jenem einer Beruhigung an der Grazer Klinik und in deren akademischen und öffentlichen Umkreis angestellt habe."

ad 6) Da die Fragesteller keine Begründung für Ihre Behauptung anzu führen wissen, daß für meine Entscheidung keinerlei gesetzliche Grundlage existiere, möchte ich Sie nur darauf verweisen, daß Ihre Parteiseite nach Bedarf durchaus versucht hatte, die gegenteilige Meinung zur Geltung zu bringen. Ich verweise insbesondere auf den bekannten Fall Zenker. - In der Zwischenzeit wurden die Berufungsverhandlungen mit dem zweitgereichten Ge lehrten aufgenommen.

ad 7) Andere Fälle der Prozeßverfangenheit zwischen Assistenten und zur Berufung vorgeschlagenen Persönlichkeiten wurden mir nicht bekannt.

- o - o - o -

Die Anfragen lauteten:

- 1) Wann wurden die Berufungsverhandlungen mit Prof. Dr. Harrer begonnen?
- 2) Wann wurden die Berufungsverhandlungen mit Prof. Dr. Harrer eingestellt?
- 3) Wann hat der von Ihnen als Grund für die Einstellung angegebene Ehrenbeleidigungsprozeß begonnen?
- 4) Wann wurde dieser Ehrenbeleidigungsprozeß rechtskräftig beendet?
- 5) Welche Begründung haben Sie gegenüber Prof. Harrer für die Beendigung der Berufungsverhandlungen angegeben?

445/A.B.

zu 424/J

- 3 -

6) Sind Sie bereit, diese Ermessensentscheidungen, für die keinerlei gesetzliche Grundlage existiert, zurückzunehmen und die Berufungsverhandlungen mit Prof. Harrer wieder aufzunehmen?

7) In welchen anderen Fällen haben Sie Berufungsverhandlungen abgebrochen, wenn der erstgereihte Bewerber in einem privaten Rechtsstreit verwickelt wurde?

-.-.-.-